

Selbsterklärung für landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe (GAP-Konditionalität)

Landwirtschaftlicher Betrieb: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Ort: _____ Land: Deutschland

NUTS2-Gebiet* DE73/DEA5/DE91/DEA4

zur Nachhaltigkeit von Biomasse gemäß der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001

Ersterfasser /Empfänger: **Raiffeisen Waldeck-Marsberg GmbH**

Die von mir angebaute, gelieferte und unter Punkt 1 näher erläuterte Biomasse des Erntejahres 2026 erfüllt die Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001; die Nachweise auf nationaler Ebene im Rahmen der GAP-Konditionalität liegen vor. (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Erklärung wird für folgende Kulturarten abgegeben: RAPS
	<input type="checkbox"/>	Auszunehmende Flächen, Flurstückbezeichnung gemäß EU-Antrag; Flick-Nr., Schlagbezeichnung, Größe: _____
<i>Info: der Raps von diesen Umbruch-Flächen ist als „nicht nachhaltig erzeugter Raps“ zu vermarkten</i>		
2	<input type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Ackerland, das bereits vor dem 01.01.2008 Ackerland war. Darüber hinaus stammt sie nicht von schützenswerten Flächen (Art. 29 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001), die nach dem 01.01.2008 in Ackerland umgewandelt wurden. Sofern nach dem 01.01.2008 zulässige Landnutzungsänderungen vorgenommen wurden, wurden die entsprechenden Flächen unter Punkt 1 explizit ausgenommen, oder die einhergehenden Emissionen im Rahmen eigener Treibhausgasberechnungen berücksichtigt (Standardwerte können nicht verwendet werden).
3	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Biomasse stammt von Flächen innerhalb von Schutzgebieten (nur Naturschutzgebiete, keine Wasserschutzgebiete) mit erlaubten Bewirtschaftungstätigkeiten. Die Schutzgebotsauflagen werden eingehalten.
4	<input checked="" type="checkbox"/>	Als Empfänger von Direktzahlungen unterliege ich der GAP-Konditionalität. Damit gelten für mich mindestens gleichwertige Anforderungen an die Erzeugung von landwirtschaftlicher Biomasse wie im REDcert-EU- oder REDcert ² -System, und dies wird auch entsprechend überwacht. Die Biomasse erfüllt daher die Anforderungen des REDcert-EU-Systemdokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse, Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen“ in seiner aktuellen Fassung.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich habe im vergangenen Kalenderjahr am EU-Direktzahlungsverfahren teilgenommen. Der Beihilfebescheid liegt als Nachweis für die Erfüllung der Vorgaben vor.
	<input checked="" type="checkbox"/>	Ich werde für dieses Kalenderjahr einen Antrag auf Direktzahlung stellen.
5	<input checked="" type="checkbox"/>	Die Dokumentation über den Ort des Anbaus der Biomasse (Nachweis mittels Polygonzug oder vergleichbarer Flächennachweise über Feldblöcke, Flurstücke oder Schläge) liegt bei mir vor und ist jederzeit einsehbar
6	<input checked="" type="checkbox"/>	Für die Berechnung der Treibhausgasbilanzierung soll – soweit vorhanden und zulässig – der Standardwert (Art. 31 der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001) – der behördlich genehmigte Schätzwert oder – der NUTS2-Wert verwendet werden, wobei die Biomasse <input type="checkbox"/> mineralisch und/oder von Flächen mit folgenden Bodenarten stammt: <input type="checkbox"/> organisch (genauer Anteil wird bei Anlieferung mitgeteilt).
7	<input checked="" type="checkbox"/>	^{REDcert²} Es können Nachweise dafür erbracht werden, dass diese Biomasse die REDcert ² -Systemanforderungen erfüllt. Ich erfülle die Anforderungen des REDcert ² -Dokuments „Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion“ in seiner aktuellen Fassung.

Anmerkung: Mit dieser Selbsterklärung nimmt der landwirtschaftliche Betrieb zur Kenntnis, dass er der o.g. Lieferantengruppe des o.g. Erstfassers beiträgt sowie dass Auditoren der anerkannten Zertifizierungsstellen überprüfen können, ob die relevanten Anforderungen der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 und den Anforderungen nach REDcert² eingehalten werden. Es ist zu beachten, dass die Auditoren der Zertifizierungsstellen zur Beobachtung ihrer Tätigkeit ggf. von einer zuständigen Stelle begleitet werden. Zudem ist REDcert-Mitarbeitern wie auch von REDcert anerkannten Auditoren die Durchführung eines Sonder- bzw. Witness-Audits zu gewähren. Darüber hinaus erkennt der landwirtschaftliche Erzeuger an, dass sein Name und seine Adresse zum Zweck der Rückverfolgbarkeit der Rohstoffe in der verpflichtenden Unionsdatenbank (UDB) registriert werden.

Ort, _____ Datum _____

Unterschrift _____

*NUTS2-Gebietsbezeichnung soweit bekannt, ggf. vom Ersterfasser auszufüllen

Zur Info und Verständnis:

Selbsterklärung:

Betrifft Raps.

Punkt 1

Sollten Sie Grünland nach 2007 umgebrochen haben und dieses Jahr dort Raps ernten wollen, müssen die Entsprechenden Flächen/Flurstücke unter Punkt 1 der Selbsterklärung eingetragen werden (Flächename, Flik-Nummer und Größenangabe in ha). Der von Wiesenumbruch stammende Raps gilt als nicht nachhaltig produzierte Ware und muss separat von uns erfasst werden.

Insofern Sie aus einer Umbruchfläche und einer anliegenden Ackerfläche einen Gesamtschlag im Flächenverzeichnis angelegt haben, so ist der komplette neue Schlag als nicht nachhaltig zu vermarkten.

Jetzt neu:

Im **Agrarportal Hessen** kann der Grünlandstatus wie folgt eingesehen werden:

Bereich **Flächen- und Nutzungsnachweis** öffnen

Oben links **Kulissen** anklicken

Den Reiter **Fachkulissen** wählen

Häkchen bei **Grünlandstatus 2008** setzen, sobald der Schlag nun gestrichelt erscheint, wurde ein Grünlandumbruch nach dem 01.01.2008 durchgeführt

Für die Flächen in **Nordrhein-Westfalen** kann die Seite **flik-suche.de** verwendet werden. Anhand der **PLZ oder der Flik-Nummer** kann hier der **Flächenstatus** eingesehen werden.

Wichtig:

Die Aufbewahrungsfrist für Flächennutzungsnachweise, Anträge und Bescheide über Direktzahlungen Nachweise über Ackerflächen in relevanten Schutzgebieten beträgt zehn Jahre.

Allerdings empfehlen wir Ihnen dringend, diese Formulare aus den Jahren 2007 und 2008 aufzubewahren, um die Ware weiterhin als nachhaltig vermarkten zu können. Bei Zupacht bitte unbedingt den FNN 2007 des Vorpächters oder Bestätigung (z.B. durch das Landwirtschaftsamt) beschaffen, um nachweisen zu können, dass die betreffende Fläche in 2007 bereits Ackerland war.

Punkt 2

Bitte ankreuzen, wenn Sie noch weitere aktuellen Rapsflächen haben, die bereits vor dem 01.01.2008 schon Ackerflächen waren und nicht nach dem 01.01.2008 umgewandelt worden sind.

Diese Flächen müssen nicht separat aufgeführt werden, da reicht das Kreuzchen

Punkt 3

Wird angekreuzt, wenn die aktuellen Rapsflächen innerhalb Naturschutzgebiete (kein Wasserschutzgebiet) liegen.

Unter geobox-i.de/GBV-HE/ (für in Hessen liegende Flächen) oder www.elwasweb.nrw.de (für in NRW liegende Flächen) kann man anhand der PLZ nach dem Schlag suchen und das entsprechende rausfinden.

Punkt 6

Hier geht es um die Bodenarten (GLÖZ 2) der Rapsflächen. Auch hier bitte zutreffendes ankreuzen.

Mineralischer Boden = z.B. Sand, Ton, Lehm

Organischer Boden = Feuchtgebiete / Moore

Dieses kann wie folgt in den Agrarportalen eingesehen werden:

Agrarportal Hessen

Bereich **Flächen- und Nutzungsnachweis** öffnen
Schläge

Spalte 33 – Moorkulissen –

Die **Zahl 1** bedeutet **Feucht- und Mooregebiet**

- dann ist **organischer Boden** anzukreuzen

Die **Zahl 0** weist auf alle **anderen Bodenarten** hin

- dann ist **mineralischer Boden** anzukreuzen

Agrarportal Nordrhein-Westfalen

Bereich **Flächen- und Nutzungsnachweis** öffnen

Unter dem Obergriff **Kulissen- Konditionalität**

Spalte 6 (Feuchtgebiete/Moore)

- **Ist in dieser Spalte keine Angabe (leer) so liegt die Fläche NICHT in einer Moorkulisse**

- somit ist dann **mineralischer Boden** anzukreuzen

- Ist in der Spalte **ein Bemerkung oder eine Zahl** eingetragen, so ist **organischer Boden** anzukreuzen

Die Selbsterklärung gilt nur für den eigenen Betrieb und nur für Landwirte, die an den Direktfördersystemen teilnehmen.

Wenn der landwirtschaftliche Betrieb nicht daran teilnimmt, muss eine gesonderte Selbsterklärung abgegeben werden und es muss sich an einen Kundenberater gewendet werden.

Ein Zwischenhandel führt in der Umkehr zu einer Selbstzertifizierung.

Umfirmierungen der Betriebe sind umgehend mit den erforderlichen Dokumenten zu melden.